

Interfraktionelle Motion CVP/BDP, FDP/JF (Michael Daphinoff, CVP/Dolores Dana, FDP): Einführung der 42-Stundenwoche für städtisches Personal

Die Arbeitsbedingungen des städtischen Personals sind – namentlich im Vergleich mit der Privatwirtschaft – sehr gut. Beispielhaft seien angefügt:

1. Der ordentliche Ferienanspruch beträgt:
 - bis zum 20. Altersjahr: 32 Tage
 - ab dem 21. Altersjahr: 22 Tage
 - ab dem 50. Altersjahr: 27 Tage
 - ab dem 60. Altersjahr: 32 TageLeitende Angestellte haben Anspruch auf 5 Tage mehr Ferien.
Städtische Angestellte haben zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen des Kantons Bern am 1. Mai frei und am «Zibelemärit» einen halben Tag frei.
2. Anspruch auf 13. Monatslohn.
3. Für Kinder unter 16 Jahren entrichtet die Stadt Bern zusätzlich zum gesetzlichen Anspruch von Fr. 230.00 bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% eine ergänzende Kinderzulage von Fr. 27.00.
4. Jeweils nach 5 Jahren erhalten die Mitarbeitenden eine Treuprämie. Diese kann entweder in Form von Geld oder Ferien oder aufgeteilt bezogen werden.
5. Die Mitarbeitenden der Stadt Bern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Kollektivvertrags vergünstigten Krankenzusatzversicherungen anzuschliessen.
6. Die Mitarbeitenden der Stadt Bern profitieren von diversen Vergünstigungen, wie zum Beispiel:
 - einem Stadtbeitrag an öV-Abonnemente,
 - einem Stadtbeitrag an velofahrende Mitarbeitende,
 - einem vergünstigten TST-Fitnessabonnement,
 - einem günstigen Mobiltelefonievertrag
 - Publibike vergünstigt
7. Ordentliches Rentenalter von 63 Jahren.
8. Grosszügige Pensionskassenleistungen (technischer Zinssatz usw.).
9. Zeiterfassung und somit Kompensation auch für Kaderangestellte. Die Arbeitsbedingungen wurden sodann in der jüngeren Vergangenheit mehrfach weiter verbessert:
 - die Einführung eines städtischen Minimallohns;
 - die Erhöhung des städtischen Vaterschaftsurlaubs von drei auf vier Wochen;
 - Bonus für die Angestellten im 2017;
 - Die Löhne der Stadtangestellten werden der Teuerung angeglichen;
 - Bei Mehrlingsgeburten beträgt der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub 20 Wochen und der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub 6 Wochen;
 - Analog dem Vaterschaftsurlaub steht der Urlaub auch der Person zu, die bei Geburt eines Kindes mit dessen Mutter oder dessen Vater in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

Einer der wichtigsten Punkte geht allerdings oft vergessen: Städtische Angestellte müssen nur 40h pro Woche arbeiten. Was nach einer Kleinigkeit klingt, ist in Tat und Wahrheit ein unglaubliches Privileg. Die städtischen Angestellten anderer grösserer Schweizer Städte wie z.B. Zürich, St. Gallen, Luzern, Basel, Biel, Thun etc. müssen mehr als 40h pro Woche arbeiten. Der Unterschied zwischen einer Wochenarbeitszeit von 40h und von 42h ist beachtlich: Wird von einer 100%-Anstellung ausgegangen und 46 Arbeitswochen pro Jahr, so macht das 1840 Arbeitsstunden pro Jahr bei einer 40h-Woche und 1932 Arbeitsstunden pro Jahr bei einer 42-Woche.

Das ergibt 92 Arbeitsstunden, die ein Angestellter in anderen Städten (und in der Privatwirtschaft) mehr arbeitet.

Rechnet man diese Mehrstunden auf alle rund 3000 städtischen Arbeitnehmenden hoch, so könnte mit derselben Anzahl Arbeitskräfte einiges mehr an Arbeit geleistet und (Dienst-)Leistungen erbracht werden. Und nicht zuletzt könnte mit einer höheren Wochenarbeitszeit auf die Schaffung neuer Stellen innerhalb der Verwaltung verzichtet werden.

Forderung

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat aufgefordert, zuhanden des Stadtrats eine Vorlage im Sinne einer Änderung des Personalreglements (und allfälliger weiterer Rechtsgrundlagen) auszuarbeiten, die eine Wochenarbeitszeit von 42 Stunden für die städtischen Angestellten vorsieht.

Bern, 15. August 2019

Erstunterzeichnende: Michael Daphinoff, Dolores Dana

Mitunterzeichnende: Barbara Freiburghaus, Milena Daphinoff, Bernhard Eicher, Tom Berger, Oliver Berger, Ruth Altmann, Christophe Weder, Dannie Jost, Vivianne Esseiva